



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Hülser Umwelt- und Bildungstiftung

Satzung

in der Fassung vom 06.07.2021

Präambel

Die Stifter Dr. med. Hannelore Rott und Martin Rott sehen in ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung Bedarf in der Ausbildungsförderung, da viele junge Menschen aufgrund von Geschlecht, Migrationshintergrund oder fehlender finanzieller Möglichkeiten im Elternhaus ihr Potential nicht ausschöpfen können. So sollen Jugendliche ermuntert werden, das Abitur zu wagen oder auch ein Studium aufzunehmen. Dies ist oft schwierig für Jugendliche ohne akademischen Hintergrund im Elternhaus.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Probleme im Umwelt- und Natur-Schutz nur durch neue, nachhaltige und ggf. disruptive Technologien gelöst werden können. Hierzu bedarf es ‚erdverbundener Träumer‘, sprich phantasievolle, gut gebildete und junge Menschen, deren geographische und soziale Herkunft und religiöse Zugehörigkeit keine Rolle spielt, denen die Zukunft der Erde und Ihrer Mitmenschen ein sehr wichtiges Anliegen ist. Diese wollen wir fördern.

Zudem sollen Projekte zum Schutz der Umwelt und der Nachhaltigkeit gefördert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung liegt im wissenschaftlichen Bereich, z.B. Stiftung medizinischer Forschungsprojekte, Wissenschaftspreise oder Förderung von Selbsthilfegruppen im medizinischen Bereich.

Die Stifter legen Wert auf eine Förderung heimatnaher Projekte in NRW bzw. insbesondere am Niederrhein und im Ruhrgebiet, beschränken sich aber nicht ausschließlich hierauf.

Wir wollen dieses Projekt auch mit Hilfe von Familie, mit Hilfe von Freundinnen und Freunden und mit Hilfe von Menschen, die diese Initiative unterstützen, realisieren. Wir bitten um Zustiftungen und Spenden zum Stiftungszweck.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Hülser Umwelt- und Bildungsstiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und Forschung solange und soweit möglich in Nordrhein-Westfalen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO ausschließlich verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke wie beispielsweise den Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Hüls „Astrid-Lindgren-Schule“ e.V. in Krefeld, den Förderverein Wirtschaftswissenschaften Hochschule NR in Mönchengladbach, den Förderverein „Verein der Freunde und Förderer des Krefelder Umweltzentrum e.V. in Krefeld, den Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V. in Krefeld, den BUND NRW e.V. in 40225 Düsseldorf, den Deutsche Bluthilfe e.V. mit Sitz in Duisburg sowie den Deutscher Frauenrat – Lobby der Frauen in Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Entsprechend dem Willen der Stifter ist, solange mindestens einer von Ihnen das Vorstandsamt ausübt eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, darf jedoch nicht dauerhaft überwiegen. Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstandsamt ist eine Mittelzuwendung für die Verwirklichung auch anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke unzulässig.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 200.000,-.

Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungerrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.

- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Der Gründungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, den Stiftern Dr. Hannelore und Martin Rott.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, sofern er aus drei Mitgliedern besteht, mit einfacher Mehrheit der Stimmen, ansonsten einstimmig und bevollmächtigt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Der Stiftungsvorstand ergänzt sich durch Kooptation. Sobald er nur aus einem Mitglied besteht, hat das Vorstandsmitglied mittels einer Liste einen potentiellen Nachfolger für den Fall seines Ausscheidens zu bestimmen. Der benannte Nachfolger wird im Falle des Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens des Einzelvorstands im Sinne von § 12 gefragt, das Amt zu übernehmen. Die Liste ist der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zur Kenntnis zu bringen und kann auf Wunsch des Einzelvorstands jederzeit geändert werden.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes;
 - c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.
- (8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (9) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.

- c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (11) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:

- a. Die Kontoführung
- b. Die Finanzbuchhaltung
- c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
- d. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren gemeinsame Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung werden die Stifter der Stiftung als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod der Stifter ist eine Umwandlung ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifter und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifter deren gemeinsame Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifter ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand möglich. Sofern die Treuhänderin durch Verfügung von Todes wegen Alleinerbe/Schlusserbe des Stifters/der Stifter geworden ist, erlischt das Treuhandverhältnis. In diesem Fall ist eine Übertragung des Stiftungsvermögens der Treuhandstiftung auf einen anderen Träger ausgeschlossen. Die Treuhänderin verwaltet das Vermögen weiterhin nach Maßgabe der aktuellen Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren gemeinsame Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod der Stifter sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 14). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

- (2) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von den Stiftern der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und die Stifter gemeinsam sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifter

- (1) Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet
- scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
 - entfallen die Zustimmungsvorbehalte des betroffenen Stifters aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1 und 13 (und ggf. § 14). Es gelten ab dann die Regelungen, die der Stifter für die Zeit nach seinem Tod vorgesehen hat.

Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht bereits seit vier Monaten Gebrauch gemacht wird.

- (2) Wird die Betreuung des betreffenden Stifters wieder aufgehoben oder fallen die Voraussetzungen für den Gebrauch der Vorsorgevollmacht für den Stifter weg, so leben die Zustimmungsvorbehalte des Stifters aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1, 13 und ggf. 14 wieder auf. Sofern der Stifter gemäß Absatz 1 aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden ist, ist eine Rückkehr des Stifters in den Stiftungsvorstand möglich, wenn ein Vorstandsposten vakant ist oder ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstands freiwillig zurücktritt.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifter als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifter deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifter ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an den

- Förderverein Astrid-Lindgren-Schule mit Sitz in Krefeld,
- Verein der Freunde und Förderer des Krefelder Umweltzentrum e.V. mit Sitz in Krefeld,
- Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V. mit Sitz in Krefeld,
- Förderverein Wirtschaftswissenschaften Hochschule Niederrhein mit Sitz in Mönchengladbach,
- Deutsche Bluthilfe e.V. mit Sitz in Duisburg

oder den jeweiligen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte eine der vorgenannten Organisationen ohne Rechtsnachfolger wegfallen, hat der Stiftungsvorstand zu Lebzeiten der Stifter mit deren gemeinsamen Zustimmung das Recht, an deren Stelle eine andere gleiche oder ähnliche Zwecke fördernde steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der weggefallenen Körperschaft das Vermögen der Stiftung erhalten soll und die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

München, den 06.07.2021

Stifter der „Hülser Umwelt- und Bildungsstiftung“

Dr. Hannelore Rott

Martin Rott

Treuhänderin

Vorstand Stiftung „Stifter für Stifter“



Treuhänderin

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300